

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

31.IX-Na-17/2-1961

am 6. Dez. 1961

Eibe in Reidlingberg
(beim Hof Reidlingberg 10),
Naturschutz.

Abschrift

B e s c h e i d

An
die Österr. Bundesforste
Forstverwaltung
in Wieselburg.

Im Sinne der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951 LGBl. Nr. 40 ex 1952 wird auf Grund der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 41 ex 1952 erteilten Ermächtigung im Namen der n.ö. Landesregierung die Eibe, welche sich auf der Ihnen gehörigen Parzelle Nr. 298/2 Z. 46 Kat. Gem. Reidlingberg beim Wirtschaftshof Reidlingberg 10 befindet, als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Nach dem eingeholten fachlichen Gutachten ist der oben angeführte Baum mit Rücksicht auf sein Alter und seine Stammstärke erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Weiters hat der Eigentümer des Baumes für die Erhaltung des Naturdenkmals Sorge zu tragen und muß jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Herrmann e.h.

am 6.Dez.1961

Ergeht an:

- 1.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2 in Wien (2-fach) zu Zl.L.A.III/2-791n vom 7.9.1961 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das ausgefüllte Erhebungsblatt liegt bei.
- 2.) Das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, die Erklärung des ggstl.Baumes als Naturdenkmal im Grundbuch bei der obgenannten Liegenschaft anmerken zu wollen. Nach erfolgter Eintragung wird um Übermittlung eines ex-offo Grundbuchsauszuges betreffend die in Frage stehende Parzelle für das hiesige Naturschutzbuch gebeten.
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Reidlingberg zur Kenntnis,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Steinakirchen/F. zur Kenntni

Der Bezirkshauptmann: